

Bekanntmachung

der Gemeinde Krummhörn zum Bürgerentscheid am 28.01.2024

Am Sonntag, dem 28.01.2024, findet in der Gemeinde Krummhörn die Abstimmung über den Bürgerentscheid zur künftigen standortbasierten Ausrichtung der Kindertagesbetreuung sowie der Grundschullandschaft in der Gemeinde Krummhörn statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben über folgende Fragestellung zu entscheiden:

Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 06.07.2023 aufgehoben wird und stattdessen drei Grundschulstandorte in Pewsum, Greetsiel und Loquard, sowie alle Kindertagesstätten (Vorschlag der CDU/S.W.K) erhalten bleiben?

Begründung: Mit seinem Beschluss vom 06.07.2023 will der Gemeinderat der Gemeinde Krummhörn eine wichtige Weichenstellung für die Schul- und Kindertagesstätten in der Gemeinde Krummhörn für die nächsten Jahrzehnte vornehmen. Die Grundschulen Greetsiel und Loquard sollen zugunsten zweier Grundschulstandorte in Jennelt und Pewsum aufgegeben werden. Stattdessen sollen dort mehrgruppige Kindergärten entstehen. Im gleichen Zuge sollen Kindergärten in **Groothusen, Manslagt und Uttum** geschlossen werden. Wir sehen zwei Grundschulstandorte und die Schließung von Kindertagesstätten nicht als eine gute Lösung für die Bedürfnisse der Flächengemeinde Krummhörn an und daher den Vorschlag der CDU/S.W.K mit drei Grundschulstandorten sowie Erhalt der Kindertagesstätten als die bessere Variante. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Durchführung des Bürgerbegehrens ca. 25.000 € kostet.

Kostenschätzung der Verwaltung: Die Gesamtkosten für die Umsetzung des Bürgerbegehrens betragen 21.180.000 € (Umsetzung Bürgerbegehren: 14.130.000 € + Folgekosten für Kita- Neubau in der südlichen Krummhörn: 7.050.000 €)

Es werden für das Abstimmungsgebiet 22 allgemeine Abstimmungsbezirke und 1 Briefabstimmungsbezirk gebildet.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens am 07.01.2024 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt am Abstimmungstag um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses für die Gemeinde Krummhörn im Rathaus, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn – Pewsum, zusammen.

Jede abstimmungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit

amtlichen Stimmzetteln. Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. **Jede / Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens einschließlich Begründung und entsprechende Kostenschätzung der Verwaltung.

Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre **Stimme** in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Alternative

Ja ankreuzt bzw. eindeutig kenntlich macht und damit für den Bürgerentscheid stimmt

oder

Nein ankreuzt bzw. eindeutig kenntlich macht und damit gegen den Bürgerentscheid stimmt.

Der Stimmzettel muss von den Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich.

Jede / Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz-NKWG).

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung in der Gemeinde Krummhörn teilnehmen

- a. durch briefliche Abstimmung oder
- b. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmbezirk der Gemeinde Krummhörn.

Wer per Brief abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Jede abstimmungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 NKWG).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krummhörn, den 22.12.2023

Die Bürgermeisterin



- Looden -